



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

- 1) der Fraktion der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) im 4. Sächsischen Landtag, vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Herrn Holger Apfel (MdL), Sächsischer Landtag, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
- 2) des Abgeordneten des 4. Sächsischen Landtages Holger Apfel, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Gisa Pahl,
Dahlengrund 55 e, 21077 Hamburg,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans v. Mangoldt, Martin Oldiges und Hans-Heinrich Trute

am 28. April 2009

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e:

I.

Mit ihrer am 16. Juli 2008 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen erhobenen Verfassungsbeschwerde wenden sich die Beschwerdeführer gegen ein Urteil des Landgerichts Dresden vom 8. April 2008 (3 O 3466/07), mit dem ihre Klage auf Abdruck einer ergänzenden Berichtigung in der S. Zeitung abgewiesen wurde, sowie gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 16. Juni 2008 (4 U 0685/08), mit dem ihre Berufung hiergegen zurückgewiesen wurde.

In der Ausgabe der S. Zeitung vom 7. November 2007 erschien ein Artikel zur geplanten Änderung des Sächsischen Abgeordnetengesetzes. Anlass war die am selben Tag stattfindende Beratung eines Gesetzentwurfs im Sächsischen Landtag, der Erhöhungen der Diäten vorsah. In dem Artikel wurde prognostiziert, dass die Fraktionen von CDU und SPD für das Gesetz stimmen würden. Gleichzeitig verwies der Beitrag auf die im Vorfeld der Beratung artikulierte Haltung der oppositionellen Fraktionen der FDP, der Grünen und der Linken, die sich geschlossen gegen die Reform stellten.

Am 12. Dezember 2007 erhoben die Beschwerdeführer beim Landgericht Dresden gegen die Verlegerin der S. Zeitung Klage mit dem Antrag, diese zum Abdruck einer ergänzenden Berichtigung zu dem Artikel zu verurteilen, deren Wortlaut von den Beschwerdeführern vorgegeben wurde. Die Berichtigung sollte darauf hinweisen, dass der Beschwerdeführer zu 2) in der Landtagsdebatte am 7. November 2007 und bei der Verabschiedung des Gesetzes seine ablehnende Haltung dokumentiert habe. Der Artikel vom 7. November 2007 berichte über die Debatte und Abstimmung im Landtag und stelle die Position aller anderen Landtagsfraktionen dar. Die Position der Beschwerdeführerin zu 1) werde aber mit keinem Wort erwähnt; hierin liege eine unwahre Tatsachenbehauptung durch Unterlassen. Der Artikel erwecke den Eindruck, als ob es die Beschwerdeführerin zu 1) gar nicht gäbe oder sie sich an der Debatte nicht beteiligt habe. Dieser Eindruck sei falsch, da die Beschwerdeführer ihre ablehnende Haltung durchaus geäußert hätten. In dieser Form der Berichterstattung sei eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts i.S.d. § 823 BGB zu erblicken. Im Übrigen ergebe sich der Anspruch auf Berichtigung auch aus Art. 40 SächsVerf. Danach sei den Oppositionsfraktionen das Recht auf Chancengleichheit im Parlament und in der Öffentlichkeit gewährleistet. Wenn die Medien über alle sonstigen Fraktionen berichteten, müsse auch die Position der Beschwerdeführerin zu 1) dargestellt werden.

Mit Urteil vom 8. April 2008 wies das Landgericht die Klage ab. Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB bestehe schon deshalb nicht, weil keine Ehrverletzung vorliege. Der angegriffene Artikel lasse die Position der Beschwerdeführerin zu 1) zur Frage der Diätenerhöhung offen. Aus diesem Schweigen könne nicht auf einen ehrverletzenden Inhalt geschlossen werden, weil es an einem entsprechenden Kontext fehle. In dem Verschweigen liege auch keine unwahre Tatsachenbehauptung. Ein Anspruch auf Berichtigung könne sich auch nicht aus Art. 40 Satz 2 SächsVerf ergeben, da dieser zwischen den Beteiligten weder mittelbare noch unmit-

telbare Drittwirkung entfalte. Die Oppositionsrechte beanspruchten schon nach dem Wortlaut der Verfassung allein in parlamentarischen Prozessen Geltung. Deshalb scheidet auch eine mittelbare Wirkung über den Begriff der Widerrechtlichkeit in § 823 BGB aus. Unabhängig von alledem müsse der Verpflichtete bei einem Anspruch auf berichtigende Ergänzung die Formulierung des Textes frei wählen können. Insofern sei die Situation eine andere als bei einer Gendarstellung. Die hiergegen gerichtete Berufung der Beschwerdeführer wies das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 16. Juni 2008 zurück. Ein Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB setze voraus, dass der Artikel durch die Weglassungen ein den Tatsachen widersprechendes falsches Bild über die politische Position der Beschwerdeführer zeichne. Hieran fehle es. Ein Berichtigungsanspruch wegen einer verdeckten Behauptung komme nach ständiger Rechtsprechung nur in Betracht, wenn sich dem Leser eine im Zusammenspiel der offenen Aussagen enthaltene zusätzliche eigene Aussage als unabweisbare Schlussfolgerung aufdrängen müsse. Der angegriffene Artikel biete aber weder an einzelnen Stellen noch in einer Gesamtwürdigung eine tragfähige Grundlage für die Annahme, die Beschwerdeführer hätten einem entsprechenden Vorhaben des Gesetzgebers zugestimmt oder seien hiermit einverstanden. Dem durchschnittlichen Zeitungsleser sei darüber hinaus bekannt, dass sich die S. Zeitung wie der überwiegende Teil der Tageszeitungen in Sachsen dazu entschlossen habe, der NPD kein Forum zu bieten. Deshalb werde er die Auslassung auf den Boykott der Partei zurückführen. Etwas anderes folge auch nicht aus dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Anspruch auf Chancengleichheit der Parteien. Diese Gewährleistungen bezögen sich nur auf den parlamentarischen Status der Opposition. Ein Anspruch auf Erwähnung in privaten Medien lasse sich aus ihnen nicht ableiten. Es stehe der Presse im Rahmen der durch das Strafrecht gezogenen Grenzen frei, von ihr als irrelevant, populistisch oder demagogisch empfundene Positionen vollständig zu ignorieren. Diese Tendenzautonomie schließe Ansprüche auf eine positive Berichterstattung von vornherein aus. Letztlich führte ihre Anerkennung zu einer erheblichen inhaltlichen Einflussnahme auf die Berichterstattung, die im Widerspruch zur grundrechtlich gewährleisteten Pressefreiheit stünde.

Die Beschwerdeführer rügen eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 15 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 SächsVerf) und des Anspruchs auf Chancengleichheit der Opposition (Art. 40 SächsVerf). Die angegriffenen Entscheidungen missachteten, dass die Pressefreiheit nicht absolut gelte, sondern ihre Grenzen im allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Anspruch auf Chancengleichheit der Opposition fänden. Bei richtiger Abwägung der konkurrierenden Gewährleistungen bestehe der geltend gemachte Anspruch auf Berichtigung. Entgegen der Auffassung des Landgerichts stelle der Artikel vom 7. November 2007 eine unmittelbare falsche Tatsachenbehauptung dar. Die Überschrift und die scheinbar genaue Aufzählung aller oppositionellen Fraktionen im Artikel erweckten den Eindruck der Vollständigkeit und Objektivität. Da die Beschwerdeführerin zu 1) bei den gegen die Erhöhung positionierten Fraktionen nicht erwähnt werde, bleibe nur der Schluss auf deren Zustimmung zu den gesetzgeberischen Plänen. So müsse dies der flüchtige Durchschnittsleser verstehen. In der Rechtsprechung sei zudem anerkannt, dass auch in einem bewussten Weglassen eine falsche Tatsachenbehauptung liegen könne. Der Öffentlichkeit sei aufgrund des großen Medienechos bekannt, dass die NPD im September 2004 den Einzug in den Landtag geschafft habe. Die nachfolgende Berichterstattung habe sich dann aber niemals auf Stellungnahmen der Beschwerdeführer zur Landespolitik oder auf ihr Abstimmungsverhalten bezogen, sondern vielmehr allein auf

Stellungnahmen politischer Gegner. Habe sich die S. Zeitung entschieden, in ausführlicher Art und Weise über Redebeiträge und Abstimmungsverhalten im Landtag zu berichten und alle übrigen Fraktionen zu Wort kommen zu lassen, so gehöre zu dieser Darstellung der Gesamtdebatte auch die Position der Beschwerdeführerin zu 1). Andernfalls ergebe sich ein unvollständiges, verzerrtes und dadurch falsches Bild der Debatte.

Das Recht auf Chancengleichheit der Opposition richte sich nicht bloß an die Regierung, sondern an alle Bürger Sachsens und damit auch an die Medien. Diese seien ein wesentlicher Teil der Öffentlichkeit und erfüllten überdies eine öffentliche Aufgabe. Ihre Rechtspflicht bestehe darin, allen Fraktionen des Landtages eine chancengleiche Berichterstattung zu gewähren. Die Chancengleichheit sei dabei in abgestufter Form nach Bedeutung und Größe der Parteien zu differenzieren. Die Abwägung zwischen den Rechten der Beschwerdeführer und der Pressefreiheit müsse zugunsten des geltend gemachten Anspruches ausgehen. Es handele sich bei der ergänzenden Berichtigung um eine notwendige und zugleich die schonendste Maßnahme. Der Eingriff in die geltend gemachten Rechte wiege schwer, da die Arbeit der Beschwerdeführer in der Öffentlichkeit ohne Wirkung bleibe. Über die Medienberichterstattung hinaus komme es in vielen anderen Fällen und Zusammenhängen zu einer Diskriminierung. Dabei sei die Frage der Diätenerhöhung von Landtagsabgeordneten eine für die Öffentlichkeit wichtige Angelegenheit, mit der man bei den Wählern Sympathien gewinnen könne. Auf der anderen Seite nehme die begehrte Berichtigung wenig Platz ein und stelle deshalb einen schonenden Eingriff in die Pressefreiheit dar. Sie müsse auch lediglich einmal abgedruckt werden und führe zu keinen weiteren Ansprüchen der Beschwerdeführer. Bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen sei zu beachten, dass es sich bei den Beschwerdeführern gerade nicht um Bürger oder Privatpersonen handele, sondern um einen Teil der Opposition und damit ein Verfassungsorgan. Das ihnen zustehende Recht auf Ausübung und Chancengleichheit der Opposition verstärke ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht, so dass es im vorliegenden Falle wegen des systematischen und seit Jahren andauernden Medienboykotts gewichtiger als das Recht auf Pressefreiheit sei.

Der Staatsminister der Justiz hat zum Verfahren Stellung genommen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Soweit die Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 40 SächsVerf rügen, ist der Rechtsweg zum Verfassungsgerichtshof nicht eröffnet.

Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 SächsVerfGHG kann mit der Verfassungsbeschwerde nur die Verletzung von Grundrechten geltend gemacht werden (SächsVerfGH, Beschluss vom 22. April 2004 – Vf. 27-IV-04; st. Rspr.). Der von den Beschwerdeführern bezeichnete Art. 40 SächsVerf gehört ausweislich der abschließenden Aufzählung der rügefähigen Grundrechte in Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf nicht hierzu (zum abschließenden Charakter der Aufzählung: SächsVerfGH LVerfGE 8, 273 [278]).

2. Die Rüge einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entspricht nicht den Begründungsanforderungen.

- a) Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit der Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 22. Februar 2007 – Vf. 65-IV-06; st. Rspr.). Soweit der Schutzbereich der angeführten Grundrechte nicht offensichtlich eröffnet ist, gehört hierzu auch eine nähere Darlegung seiner persönlichen und sachlichen Reichweite (vgl. BVerfGE 89, 155 [171]; 80, 137 [150]).
- b) Diesen Anforderungen kommen die Beschwerdeführer nicht nach.

Abgeordnete wie auch Fraktionen sind als Teile des Parlaments der organisierten Staatlichkeit eingefügt. Für ihre Rechtsstellung sind deshalb grundsätzlich nicht die für jedermann geltenden Grundrechte maßgeblich. Vielmehr bleibt ihr Status aus Art. 39 Abs. 3 SächsVerf abzuleiten (SächsVerfGH JbSächsOVG 3, 71 [75 f.]; st. Rspr.). Ihre Grundrechtsfähigkeit scheidet mithin jedenfalls aus, soweit sie sich auf ihren verfassungsrechtlichen Status berufen (vgl. BVerfG NJW 2003, 1856; BVerfGE 99, 19 [29]).

Es kann dahinstehen, ob den Status betreffende Maßnahmen ausnahmsweise auch in Grundrechte eingreifen können (vgl. BVerfGE 118, 277 [320]; 99, 19 [29]). Für eine solche Beeinträchtigung ist hier weder etwas vorgetragen noch sind Anhaltspunkte insoweit ersichtlich.

III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

IV.

Die Entscheidung ergeht nach § 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG kostenfrei.

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Lips

gez. v. Mangoldt

gez. Oldiges

gez. Trute